

erheblich früher als die vorhandene Aktenüberlieferung einsetzt, verhält es sich mit der lateinischen Kanonistik (ab 11. Jh.) umgekehrt, wobei Ivo anders als Anselm von Lucca und Deusdedit auf die Tradition der ersten Version zurückzugreifen scheint. Eine rasche Fortsetzung und ein baldiger Abschluß der Edition sind sehr zu wünschen, zumal erst im 3. Teilband die bibliographische Information über die verwendeten Kurztitel enthalten sein wird. R. S.

Gerhard SCHMITZ, Die Appendix Dacherianae Mettensis, Benedictus Levita und Hinkmar von Laon, ZRG Kan. 92 (2006) S. 147–206. – In der heute verlorenen Hs. Metz, Bibl. mun. 236 befand sich als Appendix zur Collectio Dacheriana eine 52 Kapitel umfassende Sammlung, die in der Hauptsache Exzerpte aus Benedictus Levita, pseudoisidorischen Dekretalen und römischem Recht bot. Von der Hs. existieren im MGH-Archiv noch einige von Emil Seckel angefertigte Auszüge. Daneben gibt es vier weitere (zum Teil ebenfalls nur aus zweiter Hand erhaltene) Überlieferungsträger der Appendix, die alle letztlich bis in das 9. Jh. zurückreichen: Merseburg, Bibl. des Domstifts 100, Barcelona, Archivo de la corona de Aragón, Ripoll 77, Mailand, Bibl. Ambrosiana A. 46 inf. und Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibl. 124. Aus diesem Material kann S. die Sammlung weitgehend rekonstruieren und mit ausführlichem Kommentar edieren, wobei ihm der Nachweis gelingt, daß die unmittelbare Vorlage der Appendix diejenige Quelle ist, aus der Hinkmar von Laon bei dem Streit mit seinem Onkel, dem Erzbischof Hinkmar von Reims, mindestens die Benedictus-Levita-Kapitel übernommen hat.

Clemens Radl

Bishops, Texts and the Use of Canon Law around 1100. Essays in Honour of Martin Brett, ed. by Bruce C. BRASINGTON / Kathleen G. CUSHING (Church, Faith and Culture in the Medieval West) Aldershot u. a. 2008, Ashgate, XV u. 224 S., Abb., ISBN 978-0-7546-6015-6, GBP 55. – Mit Beiträgen zum Kirchenrecht zwischen Burchard und den nachgratianischen Dekretalen ehrt eine rege Forschergemeinde ihren Cambridger Kollegen, nun auch korrespondierendes Mitglied der MGH, dessen stets textnahe Studien sich keineswegs ausschließlich, aber „worldwide“ präsent um Ivo manifestieren: <http://knowledgeforge.net/ivo>. – Roger E. REYNOLDS, The *Collectio Angelica*: A Canon Law Derivative of the South Italian *Collection in Five Books* (S. 7–28), schließt aus dem Sondergut, das drei Kapitel des Cod. Rom, Bibl. Angelica, 1447 unter dem Namen Karls (d. Gr.) und Heinrichs (II.) bieten, auf ein noch reicheres Vorlagenreservoir als schon die Versionen der Coll. V librorum erwarten lassen (mit den Capitulationes der Coll. Angelica). – Greta AUSTIN, Secular Law in the *Collectio Duodecim Partium* and Burchard's *Decretum* (S. 29–44), sieht ihre These, die 12-Teile-Sammlung habe aus einer Frühform des Dekrets geschöpft (ZRG Kan. Abt. 93, 2007, S. 45–108), von der Präsentation der weltlichen Kapitel bestätigt. – Uta-Renate BLUMENTHAL / Detlev JASPER, ‚Licet nova consuetudo‘ – Gregor VII. und die Liturgie (S. 45–68), ergründen die beachtliche Verbreitung und Bedeutung des Bescheids über die Quatember- und Ordinationstermine (mit erstmals kritischer Edition). – Nach Kathleen G. CUSHING, Polemic or Handbook? Recension Bb of Anselm of Lucca's *Collectio canonum* (S. 69–77), sprechen die Addenda in Cod. Vatikan Barb. lat. 535